

STATUTEN

Gegründet 1952
als Judo Club Solothurn

Solothurn **JUDO**

Ju-Jitsu Club

Ausgabe: März 2019

www.jjc-solothurn.ch

Leitbild / Einleitung

Liebes Mitglied

Du interessierst Dich für den Judo und Ju-Jitsu Sport und bist aus diesem Grund dem **Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn** beigetreten. Wir freuen uns, Dich mit diesen Zeilen und den beigelegten Statuten in unser Clubleben aufzunehmen und einzuführen.

Der Judo Club Solothurn wurde 1952 mit einem Bestand von knapp einem Dutzend Mitgliedern gegründet. In all den vergangenen Jahren erlebte der Club gute und schlechte Zeiten. Die Mitglieder verstanden es aber immer wieder, das Clubgeschehen auf positive Wege zu leiten. Nach 10-jähriger Ju-Jitsu-Tätigkeit im Club wurde an der GV vom 25. Februar 2005 beschlossen, dem Club einen erweiterten Namen zu geben: „**Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn**“.

Der Club verfügt heute über ein eigenes, gemietetes Lokal und der zu einem Training gehörenden Infrastruktur. Der Club erfreut sich heute einer beachtlichen aktiven Mitgliederzahl. Unser Lokal, unsere Matten und die Möglichkeit, jede Woche mehrmals trainieren zu können, sind an diesem Zuspruch massgebend beteiligt.

Alles, was man bietet, muss durch irgendwelche Mittel finanziert werden. Bei uns geschieht dies mit dem Jahresbeitrag der Mitglieder. Andere Sportvereine können oft in öffentlichen Räumen trainieren, was sich auf die anfallenden Kosten positiv auswirkt. Wie erwähnt, verfügt der Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn über ein gemietetes Trainingslokal und wird dadurch mit Mehrkosten belastet. Dies führt dazu, dass die Mitglieder einen etwas höheren Jahresbeitrag entrichten müssen.

Aber die Unabhängigkeit und das vielseitige Trainingsangebot für Schüler und Erwachsene, sind auch klare Vorteile.

Unser Ziel besteht nicht darin, wöchentlich zusammenzukommen, um unsere "Körper- und Muskelbildung" in möglichst extreme Formen zu bringen.

Die Arbeit mit Jugendlichen gehört zu einem unserer Schwerpunktziele. Dazu legen wir grossen Wert auf gut ausgebildete Trainerinnen und Trainer, welche spielerisch die Kinder zum Judo führen können. Dabei soll das Kämpfen ebenso gefördert werden.

Wir sehen keineswegs das Ideal eines muskelbepackten Körpers vor uns. Wir wollen ganz einfach eine eventuelle Körperentwicklung als angenehme Begleiterscheinung betrachten und unser Augenmerk auf die Förderung der Reaktionsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit unseres Geistes richten.

Unser Ziel besteht auch nicht darin, eine mehr oder weniger grosse Geschicklichkeit in der listigen Besiegung eines Gegners oder Partners zu erreichen, sondern wir suchen in erster Linie Freude an sportlicher Betätigung.

Unser Kampf ist ehrlich und vor aller Augen sichtbar ritterlich, den Regeln entsprechend und unserer Moral angepasst.

Judo und Ju-Jitsu bietet Dir und allen Ausübenden die Möglichkeit eines vollkommenen Trainings von Geist und Körper, mit vielseitigsten Variationsmöglichkeiten.

Der Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn lebt und handelt nach dieser hohen Zielsetzung.

Wenn Du, lieber Leser, Dich mit diesen Zeilen identifizieren kannst, wenn Dir unser Clubgeist und unsere Trainingsformen zusagen, heissen wir Dich herzlich willkommen.

Hinweis:

Wir meinen bei der männlichen Form natürlich auch weibliche Mitglieder.

I. Zweck und Ziel

- Art. 1** Unter dem Namen Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn besteht nach Artikel 60 ff. des ZGB ein Verein mit Sitz in Solothurn.
- Art. 2** Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Judo-, Ju-Jitsu- und generell des Budosportes. So wie auch die Pflege der Selbsterziehung, der körperlichen Ertüchtigung und der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3** Jedes Mitglied ist verpflichtet, das gute Ansehen des Clubs in- und ausserhalb des Trainings zu wahren, gute Kameradschaft und absolute Fairness zu pflegen. Es ist jedem Mitglied untersagt, die Judo- und Ju-Jitsu-Kunst zu missbrauchen.
- Art. 4** Der Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju Jitsu Verbandes. Zusätzlich sind wir Mitglied beim Kantonalbernischen Judo- und Ju-Jitsu Verband (KBJV).

II. Mitgliedschaft

- Art. 5** Der Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- Art. 6** Aufnahmegesuche zur Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich und unter genauer Angabe der Personalien einzureichen. Bei Minderjährigen ist ausserdem die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

-
- Art. 7** Für die Aufnahme als Aktivmitglied ist erforderlich:
- a) Absolvierung eines Anfängerkurses beim Judo Club Solothurn oder Vorweisung eines gültigen Judopasses oder gleichwertigen Nachweises
 - b) Bezahlung des Jahresbeitrages (pro Rata)
- Art. 8** Die Aktivmitglieder sind in drei Kategorien unterteilt:
- a) Erwachsene (ab 20-jährig)
 - b) Junioren, Studenten (ab 16-jährig)
 - c) Schüler (ab 7-jährig)
- Art. 9** **Schüler** trainieren im Rahmen des Clubs mit einem vom Vorstand bestimmten Trainer. Sie haben kein Stimmrecht und sind zu keinem Amt wählbar.
Mit erreichtem 16. Altersjahr tritt der Schüler automatisch zu den **Junioren** über und wird dadurch wahl- und stimmberechtigt.
- Art. 10** **Junioren, Studenten** bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, welcher durch die GV festgelegt wird. Studenten müssen einen Ausweis vorlegen und erhalten den reduzierten Clubbeitrag nur bis max. zum 25. Altersjahr.
- Art. 11** **Passivmitglieder** sind nicht trainierende Personen des Clubs. Sie haben jederzeit freien Zutritt zu den Clubversammlungen und -veranstaltungen. Sie besitzen kein Wahl- und Stimmrecht und sind dadurch in kein Amt wählbar.
- Art. 12** **Ehrenmitglieder** werden Personen, die sich besonders für den Club eingesetzt haben. Der Vorstand beantragt der GV die jeweiligen Mitglieder zur Wahl vor. Die Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt und somit in jedes Amt wählbar.

Art. 14 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt: Dieser ist schriftlich auf Ende eines Kalendermonats zuhanden des Präsidenten einzureichen.
- b) Durch Ausschluss: Wenn der Beweis erbracht ist, dass das Mitglied in irgend einer Art und Weise gegen die Statuten oder die Tradition des Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn verstossen hat, so kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Vorstand braucht den übrigen Mitgliedern den Grund der Ausschliessung nicht bekannt zu geben. Es sei denn, das ausgeschlossene Mitglied macht von seinem Recht Gebrauch, macht und auf die nächste GV zu rekurrieren. Bis zur Erledigung des Rekurses wird das Mitglied von den Trainings ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 15 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung (in den Statuten GV genannt) findet im ersten Quartal des jeweiligen Jahres statt.

Ausserordentliche GV können vom Vorstand nach Bedarf, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, einberufen werden. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 17 Anträge und Rekurse zuhanden der GV müssen schriftlich, bis spätestens 14 Tage vorher, dem Präsidenten eingebracht werden.

-
- Art. 18** Die GV beschliesst über folgende Geschäfte:
- a) Wahl des Vorstandes:
Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwählbarkeit besteht. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der GV bestimmt. Die Ämter des Vorstandes sind ehrenhalber zu besetzen und sind als solche nicht honorierbar.
 - b) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des technischen Leiters
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge gegliedert nach:
 - Erwachsene
 - Junioren, Studenten
 - Schüler
 - Passivmitglieder
 - f) Behandlung von Anträgen und Rekursen
 - g) Abänderung der Statuten
 - h) Auflösung des Vereins
- Art. 19** Die Beschlüsse der GV werden mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst. Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.
- Art. 20** Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 21 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Der **Präsident** vertritt den Club nach aussen. Er leitet die GV, sowie die Trainer- und Vorstandssitzungen. Weiter überwacht er den Vollzug der Statuten und der gefassten Beschlüsse.
- b) Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten. Ihm können zusätzliche oder spezielle Aufgaben übertragen werden.
- c) Der **Kassier** leitet das Rechnungswesen. Er ist nebst der Buchführung auch für Zwischenabrechnungen und den Jahresabschluss zuständig.
- d) Der **Aktuar** erledigt alle anfallenden administrativen Arbeiten. Er ist auch für die Sitzungsprotokolle zuständig.
- e) Der **Technische Leiter** ist verantwortlich für die zeitgerechte Ausbildung der Trainer. Weiter ist er zuständig für sportliche Veranstaltungen.
- f) **Beisitzer 1**: Vertritt die Interessen des Ju-Jitsu im Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn und wird zur Beratung, Stellvertretung und Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder eingesetzt.
- g) **Beisitzer 2**: Wird auch als Schülerverantwortlicher benannt und ist für die Förderung der Jugendlichen zuständig. Der Schülerverantwortliche arbeitet eng mit dem Technischen Leiter zusammen.

Hinweise: Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird je nach persönlicher Eignung eines Vorstandsmitglieds zugeteilt.

Die genauen Pflichten und Zuständigkeiten sind in einem detaillierten Pflichtenheft festgehalten.

-
- Art. 22** Der Vorstand hat folgende Pflichten und Rechte:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Vorbereitung und Einberufung der GV oder sonstiger Versammlungen
 - c) Jahresberichte des Präsidenten, des technischen Leiters und des Kassiers
 - d) Die Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - e) Die Führung der Protokolle der GV und sonstiger Versammlungen
 - f) Festlegung der Daten und Kosten für die Anfängerkurse
 - g) Dojo-Vermietung an Dritte
 - h) Bestimmung der Trainingsleiter
 - i) Festlegen der Spesensätze
- Art. 23** Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Im übrigen fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, im Falle seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt auf Anordnung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- Art. 24** Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder für Arbeitsleistungen anzubieten.
- Art. 25** Zeichnungsberechtigt für den Verein ist der Präsident. Bei Beträgen über Fr. 500.-- muss zu zweien gezeichnet werden (in der Regel Kassier oder Aktuar).
- Art. 26** Der Vorstand ist berechtigt, ohne Zustimmung der GV über einen Betrag von Fr. 5'000.-- pro Jahr zu verfügen.

Art. 27 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV bestimmt, Sie haben die vom Kassier vorgelegten Bücher zu überprüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Stehen die Revisoren zur genannten Zeit nicht zur Verfügung, so kann der Vorstand zwei neue Rechnungsrevisoren direkt bestimmen.

IV. Finanzen

Art. 28 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) dem Kursgeld der Anfänger
- b) dem Jahresbeitrag der Mitglieder, welcher zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten ist
- c) den Einnahmen aus Jugend und Sport Tätigkeiten (Sportfachkurse etc.)
- d) dem Zinsertrag des Kapitalvermögens
- e) dem Erlös aus Anlässen
- f) oder sonstiger Einnahmen wie Subventionen etc.

Art. 29 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Club nur mit dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Der Vorstand kann in Härtefällen oder beim Vorliegen besonderer Umstände, auf schriftliches Gesuch hin, Jahresbeiträge vorübergehend ermässigen oder in Raten aufteilen.

Art. 31 Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.

Art. 32 Mitglieder, die ihrer finanziellen Verpflichtung nicht nachkommen, können vom Club ausgeschlossen werden. Dem Verein steht das Recht der Betreibung zu.

Art. 33 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 34 Der Club ist bei Unfällen nicht haftbar für die Mitglieder. Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz zuständig.

Art. 35 Das Club- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

V. Auflösung

Art. 36 Die Auflösung des Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn kann beschlossen werden, wenn 3/4 des gesamten, stimmberechtigten Mitgliederbestandes dafür stimmt. Im Falle der Auflösung und Liquidation des Clubs ist das Kapital bei der Regiobank Solothurn zinstragend anzulegen und bleibt während 10 Jahren für die Neugründung eines Judo oder Ju-Jitsu Clubs in der Stadt Solothurn unter der Treuhänderschaft der Regiobank zur Verfügung. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung, so fällt das Kapital an die Stadt Solothurn und muss zur Förderung eines verwandten Sportzweiges verwendet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37 Die vorliegende Statutenänderung wurde an der GV vom 15. März 2019 genehmigt und beschlossen. Sie ersetzt diejenige vom 25. Februar 2005 und frühere.

Die Statuten treten per 15. März 2019 in Kraft und werden auf der Homepage des Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn veröffentlicht.

Für den Judo & Ju-Jitsu Club Solothurn



Der Präsident:
Francesco Ferraro



Die Aktuarin:
Ariane Meister

